

Die Ratsbibliothek Schwäbisch Hall und ihre juristische Literatur des 16. Jahrhunderts

Von Karl Konrad Finke

I. Die Anfänge der Ratsbibliothek

Die Ratsbibliotheken der Städte, deren Aufgabe schon im Mittelalter darin bestand, als Handbücherei den Bedürfnissen des Rates zu dienen¹, bildeten vielfach eine Vorstufe zu den Stadtbibliotheken der Reformations- und Nachreformationszeit, indem sie sich allmählich durch die Aufnahme von theologischem und humanistischem, dann aber auch naturwissenschaftlichem Schrifttum in dem Umfang der vertretenen Fachgebiete erweiterten und damit auch einen größeren Kreis von Benutzern, nunmehr auch Ärzte, Gelehrte, Geistliche an sich zogen².

Im allgemeinen stand bei ihnen auch später im Mittelpunkt, die Versorgung der städtischen Gerichtshöfe und Verwaltungszweige mit der notwendigen Fachliteratur sicherzustellen. Ebenso wie anderswo war auch in Hall die Literaturversorgung der Gerichte eine wesentliche Voraussetzung für eine möglichst unangreifbare Rechtsprechung vor allem des Magistrats, des sog. Inneren Rats, dem für das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt³ die Funktion eines Obergerichts für alle Instanzen zukam. Nach dem Privileg Kaiser Maximilians II. von 1567 war der Magistrat zugleich die höchste Appellationsinstanz für alle Sachen, bei denen die Appellationssumme den Betrag von 200 Gulden nicht überstieg⁴.

Als früheste und bedeutendste Ratsbücherei dieser Zeit wird die von Nürnberg genannt⁵; sie wird bereits im Jahre 1370 urkundlich erwähnt. Im 15. Jahrhundert begegnen wir Ratsbüchereien auch in zahlreichen anderen Städten, so in Braunschweig, Hannover, Lübeck und Lüneburg. Zwar sind im 15. Jahrhundert auch Bücher im Besitz des Rates von Schwäbisch Hall bezeugt⁶, von einer bemerkenswerten Ratsbücherei kann aber noch nicht die Rede sein. Schenkungen und Vermächtnisse von Büchern, die viele der Ratsbüchereien zu bedeutenden Stadtbibliotheken heranwachsen ließen, sind in dieser Zeit nicht festzustellen⁷.

Erst am 15. März 1575 beschloß der Rat der Stadt die Errichtung einer größeren Bibliothek. Zu diesem Zwecke wurde der Diakon Johann Weidner⁸ auf die Frankfurter Messe gesandt, „der viel Bücher dazu einkaufen müssen“⁹. Am 8. September 1592 bedachte der Rat den Prokurator Kaspar Feyerabend¹⁰ mit bibliothekarischen Aufgaben¹¹. Wie weit diese Aufgaben gingen, wissen wir heute nicht. Ebenso wenig ist bekannt, ob der Rat zu dieser Zeit bereits eine Bibliotheksordnung erlassen hatte. Zwar befindet sich in den Akten des Stadtarchivs eine Bibliotheksordnung der Reichsstadt Heilbronn aus dem Jahre 1588¹²; dies läßt aber nicht den Schluß zu, daß auf der Grundlage dieser Ordnung bald danach eine eigene Ordnung für die Haller Bibliothek beschlossen wurde¹³. Da

die Bibliothek dem Rat im wesentlichen nur als Fachbibliothek diente¹⁴ und einen noch verhältnismäßig kleinen Umfang hatte, hielt man es möglicherweise noch nicht für erforderlich, eine bis in Einzelheiten gehende Bibliotheksordnung in Kraft zu setzen. Es ist auch denkbar, daß man sich eine gewisse Zeit an der Heilbronner Bibliotheksordnung orientiert hat.

Auch die Beratungen des Rats über eine neue Bibliotheksordnung im Jahre 1699¹⁵ ergeben nichts über eine frühere entsprechende Regelung¹⁶. Es findet sich vielmehr der wenig besagende Satz, es sei der von dem Ratsadvokaten Lic. Müller übergebene Bericht, „wie es damals mit der Bibliothek beschlossen“, abgelesen worden.

II. Der Entwurf einer Bibliotheksordnung von 1699

In den Akten des Stadtarchivs von Schwäbisch Hall ist jedoch das Konzept einer Instruktion aus dem Jahre 1699 für eine Ordnung der beiden städtischen Bibliotheken erhalten¹⁷; diese scheint noch im gleichen Jahr beschlossen worden zu sein¹⁸. Der Entwurf ist besonders ausführlich und bemüht sich in 15 Punkten um eine peinlich genaue Regelung aller anstehenden Fragen¹⁹. Eine Anlehnung an die Heilbronner Ordnung ist dabei in nur wenigen Fällen festzustellen.

Da eine förmliche Ausfertigung der Bibliotheksordnung nicht erhalten ist, müssen wir uns im folgenden an das im Stadtarchiv aufbewahrte Konzept halten. Die einzelnen Regelungen, die in der Reihenfolge des Entwurfs wiedergegeben werden, lassen auch Schlüsse auf bereits bestehende Zustände zu.

1. Wesentlich ist zunächst, daß für jede der städtischen Bibliotheken – also sowohl für die Rats- als auch für die Gymnasialbibliothek – ein besonderer Bibliothekar bestellt werden soll²⁰.

2. Außerdem solle „jederzeit“ jemand zur Oberinspektion abgeordnet werden, der ebenfalls von Zeit zu Zeit die Aufsicht führen solle, damit beide Bibliotheken in gutem Zustand verblieben und die vorliegende Ordnung „bestmöglichst“ eingehalten werde, „wozu für jetzo die obrigkeitliche Commission aufgetragen worden“²¹.

3. In erster Linie hätten jedoch die beiden bestellten Bibliothekare für die sachgerechte Verwahrung der anvertrauten Bücher zu sorgen.

4. Den Bibliothekaren soll des weiteren die Pflicht auferlegt werden, jeden Monat den Bestand anhand der Kataloge zu überprüfen und für die „Wiederherbeischaffung an ihren gehörigen Ort“ zu sorgen. In allen Fällen, in denen die Bücher schon einige Wochen ausgeliehen seien, solle gemahnt werden, nach einem späteren Zusatz: alle 4 Wochen.

5. Dem Ratsadvokat und den Konsulenten solle ein Schlüssel für die Ratsbibliothek, dem Rektor und Konrektor ein Schlüssel für die Gymnasialbibliothek überlassen werden. Falls einer dieser Herren für sich^{21a} ein Buch mit nach Hause nehmen wolle, so sei er verpflichtet, den Bibliothekaren auf einer eigenhändig unterschriebenen „Schedula“ den Titel des Buches^{21b} sowie den Zeitpunkt der Abholung sogleich zuzustellen.

6. Zur Benutzung zugelassen seien nur die Ratskonsulenten, Ratsadvokaten „und andere dergleichen so geistliche als weltliche vornehm Bediente“. Auch diese seien

gehalten, eine „Schedula“ auszufüllen und das Buch rechtzeitig zurückzugeben. Die Ausleihe nach Hause dürfe auch nicht zu sehr ausgedehnt werden. Interessenten, welche die Bibliotheken zu sehen wünschten, müßten sich bei den Bibliothekaren anmelden, „welche sich dann schon nach Gelegenheit hierinfallt willfährig zeigen werden“; es möge aber „alle gute praecautio betrachtet werden“, insbesondere solle man keine dieser Personen in der Bibliothek allein lassen.

7. Jeder, der sich der Bücher bediene, habe die Pflicht, sie sauberzuhalten, und dürfe sich keineswegs unterstehen, etwas hineinzuschreiben. Nach dem Gebrauch sei das Buch sogleich wieder an seinen Platz zu stellen.

8. Die Autoren- und Sachkataloge der Bibliotheken (repertoria autorum et materialium) sollen bei Neuerwerbungen ordentlich fortgeführt werden. Die neu eingegangenen Bücher seien auf der Vorderseite „mit ihren Namen von dem Buchbinder nachher zu signieren“; sie seien außerdem „von dem Bibliothecario oder einem anderen, so sauber schreiben kann, außen auf dem Rücken mit dem Titel zu versehen“.

9. „Unvollkommene Bücher und Traktate“, bei denen Teile oder Bände fehlten, seien zu notieren und an die Stadtkasse (ad aerarium) weiterzuleiten, damit man sich um nachträgliche Beschaffung bemühen könne.

10. Beide Bibliothekare sollen verpflichtet sein, „jährliche Communication zu pflegen“, um zu beraten, welche Bücher man notwendig erwerben müsse. Sie sollen „die solchergestalt beiderseitig für gut befundenen Autoren in eine Consignation . . . bringen“ und der Stadtkasse ihre Vorschläge mitteilen, „damit alsdann die Sache daselbst ferner überlegt und die . . . Anschaffung ein und ander Bücher wirklich nach Befinden veranstaltet werden könne.“

11. Der Stadtkasse soll außerdem jährlich ein Verzeichnis der sonstigen Erwerbungen, besonders solche durch Schenkung oder Vermächtnis, übergeben werden, damit sie in der Bibliothek ordnungsgemäß mit einer Signatur versehen werden können. Der Name von „freigebigen Personen und Stiftern“ müsse „zu immerwährendem Ruhm und Andenken sowohl in die Bücher als Indices eingeschrieben“ werden.

12. Im folgenden wendet man sich nun der Frage des regelmäßigen Erwerbungs-etats zu und stellt fest, daß jährlich „nach Beschaffenheit der Zeit“ ein gewisser Betrag aus der Stadtkasse für den Buchkauf zur Verfügung gestellt werden solle. Es sei aber auch angebracht, Personen, die vorzugsweise zu den Benutzern der Bibliotheken zählen, ihres Vorteils wegen auch zu Beiträgen für die Erweiterung der Bibliothek anzuhalten.

13. Eingehende Bestimmungen sollen vor dem Mißbrauch der ausgegebenen Schlüssel schützen. Sie dürfen, heißt es, niemand sonst in die Hände kommen, noch weniger sei es erlaubt, durch Knechte oder Mägde die Bibliothek aufzuschließen und ein Buch daraus holen zu lassen²². Alle Besitzer eines Schlüssels zur Bibliothek seien mit Handschlag auf die Einhaltung dieser Ordnung zu vereidigen. In einem Zusatz von anderer Hand auf der ersten Seite des Entwurfs wird erwogen, zur Vermeidung aller Unordnung nur *einer* Person, und zwar dem Bibliothekar oder dessen Stellvertreter, der „deswegen beständig bei der Hand sein müßt“, einen Schlüssel auszuhändigen. Da alle Bücher von ihm auszugeben

seien, könne er auch besser die Verantwortung für die Ordnung in der Bibliothek tragen.

14. Falls ein Schlüssel durch den Tod des Besitzers oder auf sonstige Weise abhandengekommen sei, so sollten die Bibliothekare dafür sorgen, daß der Schlüssel „ohne Anstand . . . abgefordert und zu ihren Händen gebracht“ werde.

15. Schließlich wird dem Bibliothekar der Ratsbibliothek auferlegt, dafür zu sorgen, daß die – noch heute erhaltenen – umfangreichen Berichte über die Reichstagsitzungen in Regensburg ordentlich eingeliefert werden und daß außer den Herren des Rats und den Konsulenten, auch Ratsadvokaten, niemandem erlaubt werde, sie mit nach Hause zu nehmen. Sie seien zu sammeln und jährlich zu einem besonderen Band zusammenzubinden und mit den vorjährigen besonders zu verschließen. Zu der wöchentlichen Lesung dürfe außer den oben genannten Personen und einigen anderen Offizianten niemand zugelassen werden.

III. Die Entwicklung der Ratsbibliothek im 18. Jahrhundert bis zur Mediatisierung der Stadt durch das Herzogtum Württemberg im Jahre 1803 und ihr heutiger Zustand.

Obwohl zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Erwerbungssetat kräftig erhöht wurde und die Ausgaben für Bucherwerbung und -einband nunmehr regelmäßig, wenn auch für beide städtischen Bibliotheken zusammengerechnet, den Betrag von 100 Gulden bei weitem überstiegen²³, ist ein Durchbruch zu einer wirklichen öffentlichen Stadtbibliothek wohl bei keiner der Haller Bibliotheken vollzogen worden²⁴. Dies liegt in der oligarchischen Regierungsform der Stadt in dieser Zeit begründet, in welcher der Rat von wenigen, einen pompösen Lebensstil führenden Familien beherrscht wurde, während die Bürgerschaft kaum Anteil am öffentlichen Geschehen nahm. Dennoch erreichte die Bibliothek des Rates mit ihrem heutigen Bestand von über 3000 Bänden im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Nicht zuletzt durch großzügige Buchspenden wurde der Bestand in dieser Zeit mehr als verdoppelt.

Die humanistischen Fächer pflegte nunmehr vorwiegend die Gymnasialbibliothek. Es wurde daher auch ein größerer Teil der Bände der Ratsbibliothek aus diesen Fachgebieten der Gymnasialbibliothek zur Verfügung gestellt und entsprechende Vermerke im Standortkatalog angebracht. Man kann allerdings davon ausgehen, daß diese mit dem Stempel der Ratsbibliothek versehenen Bände auch weiterhin als der Ratsbibliothek zugehörig betrachtet wurden. Ein Teil dieser Literatur ging leider durch die Kriegswirren am Ende des Zweiten Weltkrieges verloren²⁵.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verlangsamte sich das Wachstum der Ratsbibliothek. Zahlreiche Schenkungen in dieser Zeit stehen verhältnismäßig wenigen Neuerwerbungen gegenüber, die vorwiegend auf Einkäufen des Gesandten der Stadt in Regensburg beruhen²⁶.

Seit der Mediatisierung der Stadt durch das Herzogtum Württemberg im Jahre 1803 wurden für die Ratsbibliothek keine Neuerwerbungen mehr vorgenommen. Zahlen über die Verluste der Ratsbibliothek bis zu dieser Zeit²⁷ lassen sich vor einer Prüfung der in der Gymnasialbibliothek aufgestellten Bestände der Rats-

bibliothek nicht gewinnen. Schon 1661 wird über den großen Abgang der Bücher der Bibliothek geklagt²⁸. Ein Aktenvermerk der städtischen Kanzlei vom 16. September 1740²⁹ bedauerte einen weiteren Verlust wertvoller Bücher. Ein großer Teil der damals vermißten Bücher dürfte allerdings zu späterer Zeit wieder zurückgegeben oder wiederbeschafft worden sein, da ein Vergleich des derzeitigen Bestandes mit dem Standortkatalog von 1690 eine nur geringe Verlustquote ergibt³⁰. Aus einem zufällig in dem Band Fol 750 erhaltenen Zettel wissen wir sogar, daß dieses Buch nach über 100 Jahren wieder in die Bibliothek gelangte³¹.

Beide städtischen Bibliotheken erhielten vermutlich alsbald nach der Erbauung des neuen spätbarocken Rathauses in den Jahren 1723–1735 ihren Platz in einem hierfür eingerichteten Kellergewölbe, in welchem die Ratsbibliothek mit dem größten Teil ihrer Bestände noch heute untergebracht ist. Dem sehr massiven Archiwgewölbe verdankt die Ratsbibliothek, daß sie bei dem Brande des Rathauses am 16. April 1945 der völligen Vernichtung entging. Nur wenige Bände sind durch eindringendes Lösch- und Regenwasser so beschädigt worden, daß sie selbst nach ihrer Restaurierung nicht mehr der Benutzung zugänglich gemacht werden können.

Die Einrichtung des Bibliotheksraumes in seiner heutigen Gestalt wurde in den Jahren 1947 und 1948 von dem Haller Architekten Dr. Krüger entworfen. So wahrte die Bibliothek auch räumlich weiterhin ihre Eigenständigkeit neben der jüngeren Stadtbücherei im Spital.

IV. Kataloge und Aufstellung

Im Jahre 1960 wurde erstmals mit der Anlage eines Katalogs und zwar zunächst eines Standortkatalogs in Bandform begonnen³³. Er enthält insgesamt 3156 Bände, darunter 816 im Folio, 909 im Quart- und 1431 im Oktav-, Duedez- und Sedezformat³⁴. Die juristische Literatur macht dabei weit über die Hälfte des Gesamtbestandes aus³⁵. Der Standortkatalog weist aus, daß die Bücher unter Trennung der Formate³⁶ nach laufenden Nummern aufgestellt wurden (Prinzip des *numerus currens*). Dabei hat man vor dem Beginn einer neuen Reihe einige Nummern zunächst nicht vergeben³⁷. Auf eine Trennung nach Sachgebieten wurde verzichtet³⁸. In einer Zeit, in der die Aufstellung nach der laufenden Nummer als der Zukunft gehörend bezeichnet wird³⁹ und in der daher die sachliche Aufstellung zurücktritt, die Georg Leyh als die älteste, natürlichste und im Mittelalter sogar typische Form der Aufstellung bezeichnet⁴⁰, will uns dies als eine für unsere Verhältnisse moderne Aufstellung erscheinen. Sie wird auch heute immer dort gewählt, wo die baulichen Verhältnisse eine großräumige sog. Freihandaufstellung nicht zulassen.

Im einzelnen können wir noch folgende Einteilungen nachweisen:

Folianten:

Erste Reihe, signiert mit Nr. 1 (Fol. 1–110).

Zweite Reihe, signiert mit Nr. 2 (Fol. 111–220).

Dritte Reihe, signiert mit Nr. 3 (Fol. 221–335).

Vierte Reihe, signiert mit Nr. 4 usw.

Quartbände:

Erste Reihe, signiert mit Nr. 5 (Qu. 1–111).

Zweite Reihe, signiert mit Nr. 6 (Qu. 112–197).

Dritte Reihe, signiert mit Nr. 7 usw.

Oktavbände:

Erste Reihe, signiert mit Nr. 7 (Okt. 1–69).

Zweite Reihe, signiert mit Nr. 8 (Okt. 70–121).

Dritte Reihe, signiert mit Nr. 9 usw.

...

Ferner:

„Zehnte oder oberste Reihe, worauf die kleinen Oktav-, Duodez- und Sedezbände stehen (Okt. 385 ff.).

Aus dem Jahre 1707 stammt der Sachkatalog (*Index materiaram*), der von dem Aktuar Johann Friedrich Hezel angelegt und von dem Aktuar G. F. Modelius im Jahre 1759 weitergeführt worden ist⁴². Es handelt sich hierbei nicht um einen systematischen, sondern um einen Stich- und Schlagwortkatalog in der Ordnung des Alphabets unter starker Berücksichtigung formaler Schlagwortgruppen wie Kommentare zu bestimmten Teilen des *Corpus Iuris Civilis* und Konsilien.

Früheren Datums (der Einband trägt die Jahreszahl 1704) ist der ebenfalls von Hezel angelegte alphabetische Katalog. Nur in die mittlere von drei Spalten sind die Titel der Bücher zunächst eingetragen, sodaß eine Ergänzung nicht nur zwischen, sondern auch neben den einzelnen Titeln oder Titelgruppen möglich war. Die Reihenfolge des Alphabets ist von der zweiten Buchstabenstelle an nicht streng eingehalten. Verfassernamen und Sachtitel sind zusammengeordnet.

Die Dissertationen werden in einem besonderen Sachkatalog in alphabetischer Reihenfolge erfaßt⁴³.

Diese Kataloge aus dem 17. und 18. Jahrhundert wurden im Jahre 1875 durch einen systematischen Bandkatalog ergänzt. Er teilte die Titel in 45 Sachgruppen, bearbeitete aber – abgesehen von der Literatur zur Reichsverfassung – rechtswissenschaftliches Schrifttum nicht. Die Gliederung der Wissenschaftsgebiete zeichnet sich zwar nicht durch besondere Originalität aus; der Katalog gibt aber einen Einblick in die zahlenmäßige Zusammensetzung der außerjuristischen Bestände in der Ratsbibliothek. Dies rechtfertigt, die Systematik des Katalogs im folgenden wiederzugeben:

1. Gewerbekunde	1 Band
2. Zeichnen	17 Bände
3. Bauwesen und Feuerwehr	16 Bände
4. Bergbau und Mineralogie	119 Bände
5. Salzwesen	10 Bände
6. Münzwesen	13 Bände
7. Kanzleikunde	6 Bände

8. Volks- und Staatswirtschaft	18 Bände
9. Landwirtschaft	11 Bände
10. Forstwirtschaft	17 Bände
11. Pflanzenkunde	9 Bände
12. Tierkunde	1 Band
13. Pferde und Reiten	3 Bände
14. Jagd	3 Bände
15. Krieg	13 Bände
16. Menschen- und Heilkunde	16 Bände
17. Allerlei aus der Natur	12 Bände
18. Mathematik	12 Bände
19. Geographie (Allgemeines)	9 Bände
20. Ferne Länder	12 Bände
21. Europa	19 Bände
22. Deutschland	23 Bände
23. Weltgeschichte	40 Bände
24. Europäische Geschichte	307 Bände
25. Deutsche Geschichte	220 Bände
26. Geschichte einzelner Reichsteile	53 Bände
27. Städte	17 Bände
28. Klöster und Orden	10 Bände
29. Geschichte einzelner Häuser	9 Bände
30. Streitschriften von Reichsständen	14 Bände
31. Reichsverfassung	133 Bände
32. Reichsstädte	14 Bände
33. Reichsritterschaft	7 Bände
34. Reichsgerichte	8 Bände
35. Adelsbücher	19 Bände
36. Zeremoniell	21 Bände
37. Scriptores rerum Germanicarum	6 Bände
38. Historische Hilfswissenschaften	16 Bände
39. Theologie	63 Bände
40. (Alt-)Philologie	41 Bände
41. Neue Sprachen	41 Bände
42. Deutsch	11 Bände
43. Literaturgeschichte	26 Bände
44. Akademisches	8 Bände
45. Curiosa (Anhang)	22 Bände

V. Nachweise einzelner Erwerbungen seit 1575.

Für die Frage, wann die einzelnen Bände in die Bibliothek gelangten, können einerseits die städtischen Rechnungsbücher, die sog. Steuerrechnungen in Hall, sowie die Ratsprotokolle und Inventarakten der Stadt, andererseits Vermerke auf den Buchdeckeln oder in den Büchern Aufschluß geben.

a. Nachrichten aus den Archivalien der Stadt

Aus der Zeit vor 1615 konnten keine Rechnungsvermerke ermittelt werden, die sich mit Sicherheit auf die Ratsbibliothek beziehen⁴⁴. Danach finden sich besonders in den Jahren bis 1620 zahlreiche Vermerke⁴⁵, allerdings nur selten unter Nennung einzelner Buchtitel⁴⁶. Hier finden wir des öfteren die Namen der Buchbinder Michael und Jakob Greter, die zugleich als Buchkäufer tätig waren⁴⁷.

Während bis zum Rechnungsjahr 1663/64⁴⁸ die Ausgaben für Bucheinkäufe unter den „Gemeinen Ausgaben“ aufgeführt sind, wurde von nun an in den Steuerrechnungen eine besondere Rubrik „Buchbinder und Buchdrucker“ gebildet, aus deren Summe bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts ein relativ konstanter Ausgabebetrag für Bucheinkauf und Einbandkosten zu ersehen ist. Es ergibt sich dabei zwischen 1664 und 1730 folgendes Bild der Ausgaben für beide Bibliotheken⁴⁹:

1664/65	(4 a 127)	44 Gulden
1665/66	(4 a 128)	70 Gulden
1666/67	(4 a 129)	85 Gulden
1690/91	(4 a 153)	98 Gulden
1691/92	(4 a 154)	54 Gulden
1692/93	(4 a 155)	78 Gulden
1693/94	(4 a 156)	107 Gulden
1694/95	(4 a 157)	60 Gulden
1695/96	(4 a 158)	101 Gulden
1696/97	(4 a 159)	136 Gulden
1697/98	(4 a 160)	90 Gulden
1698/99		
1699/1700	(4 a 161)	802 Gulden ⁵¹
1700/01	(4 a 162)	107 Gulden
1710/11	(4 a 172)	392 Gulden
1720/21	(4 a 182)	259 Gulden
1730/31	(4 a 192)	300 Gulden

Bei dem Vergleich der Zahlen fällt auf, daß der Ausgabebetrag im Jahre 1690, dem Jahr der Neuordnung der Bibliothek, die 100 Gulden-Grenze wie auch in den vorangegangenen Jahren, noch nicht übersteigt. Man wird daraus entnehmen können, daß allenfalls in wenigen Fällen bisherige Einbände ersetzt wurden. Erst im 18. Jahrhundert gehen die Ausgaben für die Haller Bibliotheken in die Höhe.

Die Ausgabe von 600 Gulden für den Erwerb einer größeren Privatbibliothek, wie dies im Falle der Wengerschen Bibliothek im Jahre 1699 geschah⁵², wird man als Ausnahmerecheinung anzusehen haben⁵³, obwohl der Stadt des öfteren private Bibliotheken zum Ankauf angeboten worden waren. So werden im Jahre 1689 eine Bornmeistersche und eine Senftsche Bibliothek angeboten. „Man unterläßt beides bei dieser Zeit“, heißt es lapidar in den Protokollen zu den Rats-

sitzungen der Stadt⁵⁴. Anders verfuhr man mit der Bibliothek des Obristen Christoph Friedrich Berg, der Schulden bei der Stadt hatte. Diese Bibliothek nahm die Stadt in Zahlung und zahlte den überschießenden Betrag aus⁵⁵.

b. Nachrichten aus Vermerken in den Büchern der Bibliothek

In zahlreichen Bänden sind die früheren Eigentümer durch handschriftliche Eintragungen oder gedruckte Exlibris vermerkt. Es begegnen auch Abkürzungen auf den Einbanddecken, die wohl ebenfalls auf andere Vorbesitzer schließen lassen⁵⁶.

Es konnte dabei nicht immer ermittelt werden, welche dieser Bücher durch Ankauf und welche durch Schenkung oder Vermächtnis erworben wurden.

Am häufigsten begegnet uns das Exlibris des früheren Stättmeisters Georg Friedrich Seufferheld, der als „Vatter des Vatterlandes“ im Dreißigjährigen Krieg in die Haller Geschichte einging⁵⁷. Außerdem finden wir zumeist handschriftlich die Namen von Adrian Bausch⁵⁸, Johann Friedrich Bonhöfer⁵⁹, Johann Stefan Feyerabend⁶⁰, Johann Conrad Feuerlein⁶¹, Christian Leonhard Leuchtius⁶² und Johann Schalter⁶³, des weiteren die Namen Stadtmann⁶⁴ und Vester⁶⁵.

Aufschlußreich sind aber auch die Jahreszahlen, die bis ca. 1719 auf der Vorderseite der Einbanddecke zusammen mit dem Vermerk Bibliothecae publicae Halensis oder Abkürzungen wie „Bibl. Hall.“ abgebracht wurden. Sie sind auf manchen Exemplaren mit Golddruck, am häufigsten schwarz eingepreßt beziehungsweise eingebrannt⁶⁶.

Die folgende Tabelle von 1563, dem frühesten hierbei ermittelten Jahr, bis 1700 gibt die Streuung des Jahreszahlen auf den Einbänden im Folioformat wieder⁶⁷. Eingeklammert sind die Signaturen der Bände, auf denen wohl nur das Jahr bezeichnet ist, in welchem das Buch gebunden wurde⁶⁸, jedoch nicht das Jahr der Erwerbung.

Die Bibliotheksbestände im Folioformat nach den Jahreszahlen auf den Bucheinbänden 1563–1700

1563	(231)
1571	(372)
1574	(279)
1575	(817–824)
1581	(701)
1582	192
1583	67, (302), (303)
1585	352
1586	359
1587	173
1588	(220)
1589	111, 270, (201)
1590	88, 247, 341, 342, 365
1592	93, 172, 345
1596	356
1599	315

Keine Bucheinbände mit Jahreszahlen zwischen 1599 und 1615

1615	256
1618	158–160, 169, 250, 355, 357
1619	101–104, 251, 290, 360
1621	677

1624	368
1625	228
Keine Bucheinbände mit Jahreszahlen zwischen 1626 und 1650.	
Ausnahme: Fol. 151 aus dem Jahre 1536 (jedoch ohne Bibliothekssiegel aus dieser Zeit).	
1650	120
1651	119, 121, 122
1655	750
1658	369
1661	117
1663	297, 344
1664	167, 301, 367
1665	225
1667	116, 301, 367
1668	127
1670	322
1671	130
1673	325
1678	259, 260
1680	328
1682	326, 327
1685	370
1688	218
1690	135 Bände mit der Jahreszahl 1690
1693	401, 425, 427, 428
1694	(409 A)
1695	(382), (402)
1696	389, 390, (406), 423, 453)
1697	381, 407, 410, 565
1698	412
1699	430
1700	(810)

So läßt sich doch recht anschaulich die Gleichmäßigkeit des Bestandsaufbaus verfolgen, länger unterbrochen nur durch die Epoche von 1599 bis 1615 und von 1625 bis 1650, also die Zeit der sogenannten Schneekischen Unruhen⁶⁹ und die Zeit des Dreißigjährigen Krieges.

Bemerkenswert ist auch der einheitliche Stil der Bibliothekseinbände bis zum Jahre 1690⁷⁰.

Das wirkliche Ausmaß der in der Tabelle sichtbaren Entwicklung der Bibliothek zeigt sich, wenn man berücksichtigt, daß ein großer Teil des mit der Jahreszahl 1690 versehenen Bestandes schon vor dieser Zeit in die Bibliothek gekommen sein dürfte; ferner, daß im 17. Jahrhundert die Beliebtheit der großformatigen Bücher zugunsten der Werke in kleinerem Format zurückgegangen ist.

Das rasche Anwachsen der Bestände seit 1650, besonders aber in den Jahren von 1690 bis 1719, ist zweifellos bedingt durch die schnelle wirtschaftliche Erholung dank der reichen Salzquellen und den kulturellen Aufschwung der Stadt nach dem Dreißigjährigen Krieg, den das Gemeinwesen trotz der hohen Schulden von 3,6 Millionen Gulden mit geordneten Finanzen überstanden hatte. So profitierte auch die Bibliothek von der nun angebrochenen glanzvollen Barockzeit der Stadt.

VI. Juristische Literatur in Drucken des 16. Jahrhunderts

In einer Zeit, die durch schwere Bücherverluste großer deutscher Bibliotheken im Zweiten Weltkrieg gekennzeichnet ist, gewinnen die unersetzlichen Altbestände unzerstörter reichsstädtischer Bibliotheken, auch wenn sie seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts keinen nennenswerten Zuwachs mehr erfuhren, zunehmend an Interesse. Eine der wichtigsten und vordringlichen Aufgaben der wissenschaftlichen Dokumentation ist zweifellos die Katalogisierung der gesamten gedruckten Literatur bis zum Ende des 18. Jahrhunderts⁷¹, dem Zeitpunkt also, an dem für fast alle Kulturländer nationale Bibliographien vorliegen. Nachdem die Erfassung der Drucke des 16. Jahrhunderts nach der schon fortgeschrittenen Erfassung und typographischen Bestimmung der für die Geschichte des Buchdrucks so bedeutenden Drucke des 15. Jahrhunderts⁷² als wichtiges Forschungsvorhaben in Angriff genommen worden ist⁷³, liegt es nahe, große Fachbibliotheken wie die Ratsbibliothek Schwäbisch Hall in den Kreis der zu untersuchenden Bibliotheksbestände bevorzugt mit einzubeziehen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die juristische Literatur weit über die Hälfte des Gesamtbestandes ausmacht⁷⁴. Aus dem 16. Jahrhundert sind ca. 230 Folio-, 71 Quart- und 193 Oktavbände, insgesamt also 494 Drucke, darunter einige Sammelbände, soweit sie mindestens einen Druck aus dem 16. Jahrhundert enthalten, nachgewiesen. Die Dissertationen und Disputationen Qu 397 ff., 700 wurden dabei nicht eingerechnet.

Die Funktion der Ratsbibliothek als Behörden- und Gerichtsbibliothek erklärt die Bevorzugung der auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichteten Literatur, wobei das jeweils zeitgenössische Schrifttum naturgemäß im Vordergrund stand. Die getroffene Auswahl läßt Rückschlüsse zu, welche Werke man im Hinblick auf die bis zum Ende des 17. Jahrhunderts verhältnismäßig knapp bemessenen Mittel für den Büchererwerb bedeutsam genug hielt, um sie für den Ankauf vorzusehen. Noch mehr gilt dies für die mittelalterliche Literatur in Drucken des 16. Jahrhunderts⁷⁵. Zwar sind aus der Zeit der Glossatoren im 13. Jahrhundert vor allem die Bologneser Professoren Azo und Accursius, ferner der Theoretiker Odofredus aus Bologna, der Kardinal Henricus de Segusio, bekannt unter seinem Beinamen Hostiensis, der Klassiker der italienischen Notariatsliteratur Rolandinus Passageriis, der aus der Provence stammende Durantis, Verfasser des berühmten *Speculum*, der Bologneser Tancred, Autor des *Ordo iudicarius*, sowie Pillius Modicensis, Roffredus, Dynus de Rossonibus, Jacobus de Ardizzone, Guido de Suzaria, Albertus de Gandino und Martinus de Fano vertreten, ebenso einiges aus dem zahlreicheren Schrifttum aus der Zeit der Kommentatoren im 14. und 15. Jahrhundert, jener fast durchweg italienischen Professoren und Praktiker, welche die Literatur deutscher Juristen noch zu Beginn der Neuzeit auch formal nachhaltig beeinflussten. Aus dem 14. Jahrhundert seien hier die Kommentatoren Bartolus de Saxoferratis, Baldus de Ubaldis, Fridericus Petruccius, Oldradus de Ponte und Signorellus de Homodeis genannt, die vor allem mit ihren Gutachten in Schwäbisch Hall vertreten sind. Dennoch ist bemerkenswert, daß von den vielen bekannten juristischen Handschriften des Mittelalters, die Helmut Coing in seiner Monographie über das römische Recht in Deutschland nach-

weist^{75a}, nur einige wenige im 16. Jahrhundert gedruckt bzw. in Schwäbisch Hall vorhanden sind.

Ebenso lag aber auch die Literatur aus dem Kreis der oberrheinischen Humanistenjuristen, die um 1500 die süddeutschen Universitäten der Umgegend erheblich beeinflussten, im Sammelbereich der Bibliothek. Jedoch sind nicht die Konsilien des bekannten Tübinger Ordinarius für Kirchenrecht Martin Prenninger mit dem Humanistennamen Uranius († 1501) in der Haller Ratsbibliothek vertreten, obwohl die Stadt Schwäbisch Hall mit ihm in reger geschäftlicher Beziehung stand⁷⁶. Allein mit zwei Schriften des aus Gaildorf bei Schwäbisch Hall stammenden Tübinger Professors Johannes Gentner mit den späteren Namen Adler, Aquila, Halietus († 1518) finden wir hier einen Tübinger Rechtslehrer aus der Zeit vor Einführung der Reformation in Württemberg im Jahre 1534⁷⁷. Aus der folgenden Zeit begegnen uns allerdings des öfteren Tübinger Juristen, so im späten 16. Jahrhundert Heinrich Bocer (1561–1630), Johannes Halbritter (1560–1627) und Johannes Harpprecht (1560–1639).

Die in Schwäbisch Hall schwerpunktmäßig gesammelte juristische Literatur der zeitgenössischen Autoren besteht im 16. Jahrhundert zu etwa gleichen Teilen aus Schriften von italienischen, deutschen und sonstigen außerdeutschen Juristen. Unter den Drucken ausländischer Juristen aus dem 16. Jahrhundert dominieren nach den Italienern die französischen Autoren, die in Schwäbisch Hall mit bekannten Namen wie Eguinarius Baro, Johannes Bodinus, Charondas (Louis Le Caron), Bartholomäus Chasseanaeus, Jacobus Cuiacus, Hugo Donellus, Franz Duarenus, Antonius Faber, Peter Faber, Petrus Gregorius, Franciscus Hotomanus, Carolus Molinaeus, Pardulphus Prateius und Andreas Tiraquellus erscheinen. Eine zahlenmäßig kleinere, aber nicht minder bedeutsame Gruppe stellen die Autoren der niederländischen Schule in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dar, zu denen vor allem Nikolaus Everhardus von Middelburg, Jodocus Damhouder und Vigilius ab Aytta genannt Zuichemus, in späterer Generation dann auch Johannes Ramus und Matthaeus Wesenbeck zählen. Spanische Juristen sind Antonius de Lebrixa, Antonius Augustinus, Martinus de Azpilcueta, Didacus de Covarruvias, Antonius Gomezius, Rodericus Suarez und Fernandus Vasquius, portugiesische Arius Pinelius und Emanuel Soarez a Reibeira. Demgegenüber konnte nur ein Schweizer, Jacobus Lectius aus Genf, und ein Brite, der Schotte Thomas Dempsterus, der zuletzt in Italien lehrte, unter den Haller Drucken des 16. Jahrhunderts ermittelt werden.

Aus der Literatur deutscher Juristen im späten 16. Jahrhundert sind die Systematiker, die Roderich Stintzing in seiner Monographie über die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft verzeichnet⁷⁸, sämtlich bis auf Dethard Horst in der Ratsbibliothek vertreten. Hinzu kommen die Vorläufer der sogenannten theoretisch-praktischen Richtung in der Jurisprudenz, die nicht in Gefahr geraten wollten, durch den Gegensatz zur herrschenden Methode des *mos italicus* die Verbindung mit den Realitäten der Praxis zu verlieren. Diese Literatur knüpft insbesondere an die Gesetzgebung und Praxis in Sachsen und Württemberg sowie an die Rechtsprechung des Reichskammergerichts an. Neben der großen Zahl von Professoren an deutschen Universitäten begegnen wir hier auch vielen

Praktikern aus dem sächsischen und süddeutschen Rechtskreis und hervorragenden Gelehrten, die für eine meist kürzere Zeit als Beisitzer am Reichskammergericht mitgewirkt haben und in späteren akademischen und praktischen Ämtern die kammergerichtlichen Grundsätze über das Land verbreiteten. Es ist kein Geheimnis, daß viele Schriften hier in frühen oder gar Erstauflagen vorhanden sind, die Stintzings Standardwerk noch nicht verzeichnet. Leider läßt es die Quellenlage zumeist nicht zu, den Zeitpunkt des Erwerbs dieser Bände festzustellen.

Anmerkungen

¹ Vgl. Paul Kaegbein, *Deutsche Ratsbüchereien bis zur Reformation*, Leipzig 1950 (Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 77). Die Literatur zur Geschichte einzelner Stadtbibliotheken ist bereits recht umfangreich. Es kann hier auf die Literaturangaben im Handbuch der Bibliothekswissenschaft, begründet von F. Milkau, 2. Aufl., hrsg. von G. Leyh, Bd. 3 T. 1.2 (Geschichte der Bibliotheken), Wiesbaden 1955–57, verwiesen werden. Aus jüngster Zeit sind insbesondere die Arbeiten von Hans Dehnhard über die Kölner Ratsbibliothek, ungedruckte Prüfungsarbeit für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, Köln Sommer 1963, und von Gerlinde Lamping, *Die Bibliothek der Freien Reichsstadt Windsheim*, Diss. Würzburg 1966, mit weiteren Literaturangaben hervorzuheben.

Über die Entwicklung juristischer Büchersammlungen in der frühen Neuzeit vgl. Ferdinand Elsener, *Die „Jurisprudenz“ in der Stiftsbibliothek Einsiedeln vom 16. bis ins 18. Jahrhundert*, in: *Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug*, Bd. 111 (1958); ferner Ders., *Die juristischen Kantons Bern* Bd. 44 H. 2, Bern 1958.

nannt Vadianus, in: *Festschrift für Hermann Rennfahrt*, „Archiv des Historischen Vereins des

² Besonders Philipp Melancthon unter Anknüpfung an die Bestrebungen Johannes Reuchlins und Martin Luther hatten sich dafür eingesetzt, in den heftigen religiösen Auseinandersetzungen der Reformationszeit die Pflege der für die protestantische Lehre weiterhin wichtigen Wissenschaft nicht zu vernachlässigen, und damit Impulse auch für die Erweiterung der Ratsbibliotheken gegeben. Nachweise im Handbuch der Bibliothekswissenschaft a. a. O., Bd. 3, 1. Hälfte S. 559 ff.

³ Schwäbisch Hall hatte sich 1595 dem Territorium nach zur drittgrößten Reichsstadt in Deutschland entwickelt. Vgl. Eduard Krüger, *Schwäbisch Hall mit Großkumburg, Kleinkumburg, Steinach und Limpurg*, Schwäbisch Hall 1953, S. 52.

⁴ Diese Summe wurde durch den Reichstag im Jahre 1654 für alle Stände auf 400 Gulden erhöht. Vgl. hierzu Julius Gmelin: *Hallische Geschichte*, Schwäbisch Hall 1896, S. 797/798.

Im übrigen gab es nur noch einen Rechtszug zum Reichskammergericht oder zum Reichshofrat. Über die Gerichtsverfassung des Reiches im allgemeinen vgl. Hermann Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 158 ff., 193 ff. mit weiteren Nachweisen. Über die Verfassung der Stadt Schwäbisch Hall in dieser Zeit vgl. Karl Siegfried Rosenberger, *Die Entwicklung des verfassungsrechts der Reichsstadt Schwäbisch Hall bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*, Diss. Heidelberg 1951.

⁵ Über die Geschichte dieser Bibliothek vgl. K. Goldmann, *Geschichte der Stadtbibliothek Nürnberg*, Nürnberg 1957; J. Priem, *Die Stadtbibliothek in Nürnberg*, Nürnberg 1883; jeweils mit weiteren Nachweisen.

Die Politik der Stadt Schwäbisch Hall war noch am Beginn der Neuzeit stark auf den Nürnberger Raum ausgerichtet. Nürnberger Räte wie Johann Letscher wurden häufig in Zweifelsfragen herangezogen (vgl. das Bedenkenbuch der Stadt Schwäbisch Hall von 1486 bis 1534: StA 4/176).

⁶ In der Steuerrechnung 241 (1484) finden sich unter der Rubrik „Gemeine Ausgaben“ die Vermerke:

Um die Bücher, die man von Nurenberg brocht hat 5 Gulden 3 Ort (= Gulden).

Um das Buch darin der von Nurenberg Statuten instehen 1 Gulden 2 Ort. (Freundlicher Hinweis von Herrn Pfarrer i. R. Georg Lenckner).

Weitere Rechnungsbelege über Bucheinkäufe und -einbände finden sich auch in späterer Zeit, so in den Jahren 1535–40:

StA 4a 23 434 (1534): dem dewtschen schulmaistr zu sant Michel von zwayen dicken buchern einzubinden geben . . . 10 fl.

StA 4a 23 438 (1536): Klas Sewfrid von aym cantzeli buch ein zu binden . . . 18 fl.

StA 4a 23 442 (1537): Claiß Sewfert dem buchbinder von ainem buch des Reichs abschied geben ain zu binden . . . 14 fl.

StA 4a 24 453 (1539/40): umb 5 puchlin Philipi Melanchthonis 6 fl 8 h.

StA 4a 24 454 (1540): dem statschreiber geben fur etlich buchlin so dem rat uberantwort worden ist geben . . . 2 fl.

⁷ In der Zeit des ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert sind zwar Büchernachlässe wie das Inventar des Doktor Johann Stechmann aus Büdingen vom 11. Mai 1584 bekannt (StA Inventuren und Teilungen Nr. 146). Es ist aber nicht nachzuweisen, ob der Nachlaß oder ein Teil desselben in die Ratsbibliothek gelangt ist.

⁸ Geboren um 1545; gestorben am 29. Dezember 1606. Weidner ist am 6. Mai 1570 in der Matrikel der Universität Tübingen eingeschrieben, war 1572 Kaplan in Crailsheim, Diakon in Hall, Rektor von 1577 bis 1594, Archidiakon 1594 und Prediger 1597. Er gehörte zu den poeta laureati (vgl. Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395–1600, bearbeitet von Gerhard Wunder unter Mitwirkung von Georg Lenckner, Nr. 8926 = Württembergische Geschichtsquellen Bd. 25, Stuttgart 1956).

⁹ P. Schwarz in: Schwäbisch Haller Monatsspiegel, Jg. 2 Nr. 8 (August 1961). Vgl. dazu G. Kohfeldt, Zur Geschichte der Büchersammlungen und des Bücherbesitzes in Deutschland, in: Zeitschrift für Kulturgeschichte, hrsg. von G. Steinhausen, Bd. 7, Berlin 1900, S. 361 ff.

Aus den Ratsprotokollen von Schwäbisch Hall (StA 4/207) lassen sich diese Angaben allerdings nicht belegen, da diese in dem Zeitraum vom 3. Januar 1574 bis 8. August 1575 lückenhaft bzw. verloren sind.

¹⁰ Gestorben am 28. Oktober 1596 (Württembergische Geschichtsquellen Bd. 25 – vgl. Anm. 8 – Nr. 2113).

¹¹ StA 4/211 (Ratsprotokolle 1591/96) Bl. 84 R: Bibliotheca sollen cantzler, Feyrab(end), statschr(eiber) und preceptor davorn reden. Vgl. hierzu unten Anm. 63.

¹² Ordnung vom 18. Januar 1588 (StA 88).

¹³ Es ist insbesondere nicht gesichert, zu welcher Zeit die Abschrift der Heilbronner Ordnung in den Besitz der städtischen Kanzlei kam.

¹⁴ Über den engen Benutzerkreis (die Bürgerschaft war ausgeschlossen) siehe unten Nr. 6 der Instruktion von 1699.

¹⁵ StA 4/307 (Ratsprotokolle 1699) Bl. 529. – Ebenso vermeidet das Konzept einer Instruktion aus dem Jahre 1699 (siehe den folgenden Abschnitt II) den Hinweis auf eine frühere Regelung und geht davon aus, daß die Bibliotheken im Gymnasium und in der Kanzlei so angewachsen seien, daß es zur Wahrung des gemeinen Wohls jetzt einer wohlbedachten Ordnung bedürfe.

¹⁶ Es ist ebenso fraglich, ob für die Schulbibliothek der im Jahre 1655 zum akademischen Gymnasium erweiterten Lateinschule eine spezifische Ordnung vor dem Jahre 1699 niedergelegt wurde. Erst die Anlage der Kataloge seit 1690 und die Erweiterung der Schulbibliothek durch den Ankauf der Büchersammlung des Rektors Wenger (Nachweis siehe unten Abschnitt IV und V) dürfte den Anstoß für den Entwurf einer Bibliotheksordnung gegeben haben.

¹⁷ StA 89 (Urkunde Nr. 2). Die Instruktion ist undatiert.

¹⁸ StA 4/307 (1690), Bl. 529: „Läßt man die Herren Konsulenten u. H. Bibliothecario eine Instruction begreifen, als dann wegen der Bestellung reden und sollen die Herren Konsulenten herauf in die Registratur logiert werden.“

¹⁹ Die Motive des Entwurfs geben die in einem langen Schachtelsatz niedergelegten Eingangsworte wieder: Es gehe darum, heißt es insbesondere, die von den Vorfahren sowohl im Gymnasium als auch auf der Kanzlei eingerichteten Bibliotheken „mit successiver Erkauffung einer ziemlichen Quantität sowohl alter als neuer Bücher von allerhand Faculteten zu vermehren“ und sie von Jahr zu Jahr nach den „Zuständt deß Aerarii“ (der Stadtkasse) fortzuführen und zu

verbessern. Von dieser „gehegten löblichen Intention“ ausgehend, sei es aber erforderlich, daß die mit hohen Kosten erworbenen Bücher nicht nur „ohne Abgang und Verlust“, sondern auch „in guter Ordnung ohne besondere Schäden beisammen offeriert werden.“ Die nachstehende Ordnung – so der Entwurf – werde daher sowohl für die zur Inspektion und Verwaltung bestellten Personen als auch „für alle und jede“ erlassen, denen die Bibliotheken „zu gebrauchen verstattet und zugelassen“ seien.

Der Entwurf, der einen Umfang von 10 zweiseitig beschriebenen Blättern im Folioformat hat, ist an verschiedenen Stellen kaum lesbar. Dem Leiter des Stadtarchivs Schwäbisch Hall, Herrn Dr. Ulshöfer, danke ich für die freundliche Unterstützung bei dessen Entzifferung.

²⁰ Während in Schwäbisch Hall je ein Bibliothekar als Leiter der beiden städtischen Bibliotheken bestellt werden soll, sieht die Heilbronner Ordnung von 1588 (vgl. die Abschrift im Anhang) die Einsetzung von 2 Bibliothekaren vor. Weiter geht sogar die Ordnung der St. Galler Stadtbibliothek von 1602; dort wurden den Bibliothekaren verschiedene Schlüssel ausgehändigt, sodaß keiner ohne den anderen Zutritt zur Bibliothek hatte. Vgl. Aktenstücke zur Geschichte der Stadtbibliothek St. Gallen, St. Gallen 1908, S. 6–8. Ähnlich wie in Hall ist allerdings wiederum die Regelung in Nürnberg im 17. Jahrhundert, wo es nur einen einzigen Stadtbibliothekar gab. Nachweis oben Anmerkung 5.

²¹ In Heilbronn lag die Aufgabe der Inspektion bei einem der Kirchendiener.

^{21a} Spätere Ergänzung: „oder für einen anderen“.

^{21b} Zusatz am Rande: „damit solcher und keine andere edition respective restituirt oder substituiert werden könne“.

²² Diese und die folgenden Formulierungen, insbesondere Nr. 14, verraten eine leichte Anlehnung an die Heilbronner Ordnung.

²³ In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bewegte sich der jährliche Erwerbungssetat um etwa 200 bis 400 Gulden: Nachweise unter Abschnitt V.

²⁴ So kommt es, daß in dem Entwurf der Bibliotheksordnung aus dem Jahre 1699 keine Öffnungszeiten festgesetzt wurden. Im Vergleich hierzu möge die im Jahre 1611 gegründete Stadtbibliothek Hamburg erwähnt werden, die sich nachweisbar erst 1650, also nicht viel früher als Hall, eine erste Bibliotheksordnung gegeben hat. Bei ihr gab es bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Öffnungszeiten von 10–12 und 14–16 Uhr (vgl. Handbuch der Bibliothekswissenschaft a. a. O., Bd. 3, 1. Hälfte S. 637). Die Ratsbibliothek in Hall stand damit – im Gegensatz zu ihrer sonst vorzüglichen inneren Organisation – in ihrer allgemeinen Zugänglichkeit hinter den meisten städtischen Bibliotheken im 18. Jahrhundert zurück (vgl. Handbuch der Bibliothekswissenschaft a. a. O., Bd. 3, 1. Hälfte S. 635 ff.). Dies ist umso bemerkenswerter, als sich nach der durch den Dreißigjährigen Krieg bedingten Stagnation ein allgemeines Lesebedürfnis entwickelt hatte und die Bürgerschaft vielerorts erreichte, daß der Rat der Stadt ihrem Verlangen Rechnung trug.

²⁵ So konnte aufgrund entsprechender Anfrage im Gymnasium der Band Fol 175 des platonischen Philosophen Calius Rhodiginus, der in seinen *Lectiones antiquae* (Basel 1517) auch juristische Kenntnisse nachweist, nicht aufgefunden werden. Zu diesen in der Gymnasialbibliothek aufgestellten Bänden gehören auch Inkunabeln, z. Fol. 184, allerdings nicht Inkunabeln juristischen Inhalts. Vgl. auch unten Anm. 72.

Nichtselten wurden Bände, in denen juristische und humanistische Schriften vereinigt waren, auseinandergenommen, soweit die humanistische Literatur für das Gymnasium bedeutsam war; in einem Fall ließ man die juristischen Schriften eines zerlegten Bandes sogar, nur an der Innenseite der hinteren Einbanddecke befestigt, in ihrem alten Einband, ohne den Rest neu zu binden (Signatur: Fol 339). Im übrigen muß aber die gute Buchpflege in der Bibliothek hervorgehoben werden; fehlende Seiten in einem Buch, so die Seiten 139 bis 142 bei Fol 176, wurden sogar handschriftlich ergänzt.

²⁶ Einzelheiten siehe unten Abschnitt V.

²⁷ Da die Bibliothek seit 1803 nur wenig benutzt wurde, dürfte in den folgenden rund 150 Jahren kaum mehr ein Verlust zu verzeichnen gewesen sein.

²⁸ StA 4/431 (Auszüge der Ratsdekrete nach alphabetischer Ordnung, Stichwort „Bibliothec öffentl.“): Dekret vom 28. 6. 1661.

²⁹ StA 89 (Urkunde Nr. 1).

³⁰ Bei den Foliobänden konnten nur drei Werke nicht aufgefunden werden. Es kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden, daß der eine oder andere der vermißten Bände bei der Durchsicht der Regale übersehen wurde.

³¹ Dieser Zettel hat folgenden Wortlaut:

„Pro Nota. Dieses Ravanelli Bibliotheca sacra in fol. Genevae de ao. (anno) 1650 haben den 2. Sbt. (September) 1794 . . . Senator Romig zur Raths-Bibliothec geliefert mit dem Vermerk, daß . . . besagtes Buch in Ihres sln Groß-Schwägers des alten sln. Prediger Wibels seelgn Bibliothec gefunden, u. weil auf dem Deckel der Raths-Bibliothec Stempel befindlich, solches als ein von besagter Raths-Bibliothec entlehntes Buch angesehen u. daher wieder zu selbiger zurückgeliefert. Weil nur aber kein numerus auf dem Deckel derselben befindlich, auch im Katalog [richtig wohl]: nicht eingetragen; so wird selbiges vermutlich schon ausgeliefert worden seyn, ehe ein Bibliothec-Catalogus verfertigt worden.“

Von anderer Hand schließt sich hier der Zusatz an: i. e. ante annum 1690.

Auf der Rückseite deszettels befindet sich – mit anderen Schriftzügen – ein Text ähnlichen Inhalts.

³² So insbesondere die Bände Fol 5–7, 21–23 und 32–38; Fol 23 und Fol 35 sind völlig verklebt und unbrauchbar. Die Restaurierungsarbeiten wurden bereits in Angriff genommen und werden entsprechend den hierfür vorhandenen Geldmitteln weitergeführt. Die Werke des Paulus de Castro (Fol 9–13) haben bereits schöne neue Einbände erhalten.

³³ In diesem Jahr erst wurden die Signaturen auf den Rücken der Buchdeckel angebracht und die Vorderseite derselben mit der Jahreszahl 1690 versehen, soweit das Buch nicht schon früher neben dem wohl immer angebrachten Stempel der Ratsbibliothek (vgl. oben Anmerkung 31) mit einer Jahreszahl versehen worden war. Unter den 230 Foliobänden aus dem 16. Jahrhundert tragen allein 135 die Jahreszahl 1690. – Daß mit der Anlage dieses Katalogs im Jahre 1690 begonnen wurde, sagt auch der handschriftliche Zusatz des oben, Anmerkung 31, wiedergegebenen Zettels.

³⁴ Bemerkenswert ist die große Zahl von Drucken aus Lyon; vor allem die Gruppe Fol 1–70 ist fast durchweg in Lyon gedruckt worden.

³⁵ Näheres unten Abschnitt VI.

³⁶ Innerhalb der obengenannten Hauptformatgruppen wurde jeweils mit eigener Zählung begonnen. Die Signatur enthält allerdings keine besondere Formatbezeichnung; sie ergab sich von selbst aus der Größe des Buches (die im Text verwendeten Bezeichnungen „Fol“, „Qu“ und „Okt“ stammen vom Verfasser).

³⁷ Die spätere Handschrift des Johann Friedrich Hezel, der 17 Jahre danach den Sachkatalog angelegt hat, findet man z. B. bei Fol 17–202, 236–248, 309–335 und 380–737.

³⁸ An sich hätte eine Trennung zumindest nach den Gebieten *ius civile* und *ius canonicum* nahegelegen; so z. B. in den Stiftsbibliotheken Ottobeuren und Einsiedeln (vgl. Elsener oben Anmerkung 1). Für Hall wäre eine solche Einteilung aber nicht zweckmäßig gewesen, da das Kirchenrecht kaum vertretbar ist.

³⁹ Handbuch der Bibliothekswissenschaft a. a. O. Bd. 2 S. 688.

⁴⁰ Handbuch der Bibliothekswissenschaft a. a. O. Bd. 2 S. 722.

⁴¹ Der erste im 18. Jahrhundert gedruckte Folioband erscheint erst bei Fol 385.

⁴² Auch dieser Katalog ist wie alle Kataloge der Ratsbibliothek bis in jüngste Zeit ein Bandkatalog, – eine Katalogform, die durch die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung wieder zur modernsten geworden ist, nachdem bisher der Zettelkatalog als das von non plus ultra im Katalogwesen galt.

⁴³ Catalogus Alphetarius Dissertationum secundum materiam.

⁴⁴ So finden wir in den Steuerrechnungen von 1575 (StA 4a 41c und d) die Vermerke: Dem Herrn Stadtschreiber in die Kanzlei für Bücher einzubringen . . . (Bl. 2 R, Ausgaben von Georgi auf Jacobi); 4 Bücher zum Einbinden bezahlt . . . (Bl. 1, Ausgaben von Jacobi bis auf Simonis und Judae. Dieter Kreil, Der Stadthaushalt von Schwäbisch Hall im 15./16. Jahrhundert, Schwäbisch Hall 1967, S. 95, begnügt sich mit der Feststellung, daß in manchen Jahren auch geringe Ausgaben für den Aufbau einer Ratsbibliothek vorgenommen seien.

⁴⁵ StA 4a 78 (1615/1616):

Bl. 134: In die Hallische Bibliothek hat man zur Herbstmess Bücher gekauft . . . 16 Gulden 22 Schilling.

Bl. 145: Bei vergangener Fastenmeß hat man uff die Bibliothek kauft laut Zettels. 18 Gulden 29 Schilling.

Bl. 151 R: Buchbinden von Büchern für Bibliothec und Kanzlei . . . 30 Gulden 3 Schilling.

StA 4a 79 (1616/1617): Für erkaufte Bücher in die Bibliotheca und dann für ein Buch zur Investitur . . . 30 Gulden 26 Schilling.

Weitere Rechnungslegungen:

StA 4a 80 (1618) Bl. 139, 156, 160 und 160 R.

StA 4a 81 (1619) Bl. 136 R, 140, 147 und 156.

StA 4a 82 (1620) Bl. 144 R und 150 R.

In der Zeit des Dreißigjährigen Krieges sind kaum noch Bucherwerbungen vorgekommen, worauf auch die noch zu besprechenden Jahreszahlen auf den Einbanddecken hindeuten.

⁴⁶ Es handelt sich dann fast durchweg um allgemeine Bezeichnungen wie Corpus Iuris, so in StA 4a 80 Bl. 160.

⁴⁷ So in StA 4a 80 Bl. 139: Michael Greter Buchbinden für unterschiedliche opera in die Bibliothec und derselben Binderlohn. Bl. 160 R: Item Jacob Greter (Buchbinder) für Bücher zur Bibliothec aus vergangener Frankfurter Herbstmeß erkauf samt dem Bücherlohn laut Zettels.

⁴⁸ StA 4a 126.

⁴⁹ Die Ausgaben für die Rats- und die Gymnasialbibliothek sind in den Rechnungsbüchern nicht getrennt aufgeführt.

⁵⁰ Dieser Band ist bereits seit längerer Zeit verloren.

⁵¹ In diesem Betrag sind 600 Gulden für den Ankauf der Bibliothek des verstorbenen Rektors Wenger enthalten.

⁵² Der Beschluß des Rates über die Ermächtigung zum Ankauf der Wengerschen Bibliothek findet sich in den Ratsprotokollen StA 4/307 Bl. 522 R.

⁵³ Die schon oben Anmerkung 34 erwähnten Drucke aus Lyon, zu denen vorwiegend Standardwerke wie die Schriften von Bartolus, Baldus und Zasis zählen, lassen allerdings den Ankauf einer weiteren geschlossenen Sammlung vermuten und gehören wohl zu der 1575 beschlossenen Erstausrüstung der Bibliothek.

⁵⁴ StA 4/296 (1689) Bl. 633.

⁵⁵ StA 4/297 (1690) Bl. 259 R.

⁵⁶ Auf der vorderen Seite der Einbanddecken begegnet uns bei Fol 270 und Fol 341 der Aufdruck MDSH 1590, bei Fol 192 und Fol 352 der Aufdruck GHD und bei Fol 677 der Aufdruck IHR 1620.

⁵⁷ Sein Exlibris (mit Bildnis) enthalten die Folianten 605, 675, 677, 680, 697 und 701. Fol 677 enthält außerdem den Vermerk „Empt. Monachii 1664“ und den Kaufpreis 1 Gulden 30 Kreuzer.

⁵⁸ Fol 241. Bausch war Schulmeister aus Tannhausen.

⁵⁹ Fol 734, 777 (mit einem Widmungsvermerk jenes Doktors der Rechte aus dem Jahre 1797).

⁶⁰ Feyerabend war Ratsherr von 1590 bis zu seinem Tod im Jahre 1608.

⁶¹ Fol 806. Feuerlein war Jurist und Rat in Nürnberg.

⁶² Fol 786. Leuchtius war Doktor beider Rechte, Comes palatinum und Rat in den Diensten der Stadt Nürnberg.

⁶³ Schulter, der 1605 starb, war von 1582 bis 1589 Kanzler und 1589 Syndikus in Schwäbisch Hall; in dem oben Anmerkung 11 genannten Vermerk der Ratsprotokolle weiterhin: der „cantzler“.

⁶⁴ Fol 242.

⁶⁵ Fol 660.

⁶⁶ Ein besonders schönes Muster mit der Jahreszahl 1585: Katalog-Nr. 206 A.

⁶⁷ Diese Gruppe ist mit 230 Bänden die bedeutendste aus der Zahl der Drucke des 16. Jahrhunderts in Schwäbisch Hall.

⁶⁸ Mit Sicherheit gilt dies für die Jahreszahlen vor 1583.

⁶⁹ Ursache war der persönliche, dogmatische Streit der beiden Theologen Weidner und Schneck, an dem die Bürgerschaft mit Leidenschaft Partei ergriff; der Zorn wandte sich gegen den Rat.

⁷⁰ Die Art des Einbands hat im ausgehenden 17. Jahrhundert gewechselt. Herrscht noch bis 1690 ein für die Ratsbibliothek typischer, mit Platten- und Rollenstempel verzierter Ledereinband

vor (mit Decken aus Pappe, zu einem geringeren Teil auch aus Holz), so finden sich seit der Anlage des Standortkatalogs auch mit Pergamenthandschriften (darunter schönen Musikhandschriften) eingebundene Bände. Später bevorzugte man einen elfenbeinfarbenen glatten Leder einband mit grünem ovalen Siegel; man findet aber auch öfter einfache bunte Pappdeckel mit Siegel, aber ohne Jahreszahl. Die später gestifteten Bücher dürften, soweit sie in gutem Zustand waren, ihren alten, für ihre Zeit unmodernen Einband behalten haben.

⁷¹ F. G. Wagner, *Bibliotheca bibliographica librorum sedecimi saeculi*, Bibliographisches Repertorium für die Drucke des 16. Jahrhunderts, Baden-Baden 1960, S. 5 (*Bibliotheca Bibliographica Aureliana*. 3.).

⁷² Vgl. den Gesamtkatalog der Wiegendrucke, hrsg. von der Kommission der Wiegendrucke, z. Zt. Bd. 1–7 in durchgesehenem Neudruck: Stuttgart, New York 1968. Von der Fortsetzung ist 1972 Bd. 8 Fasz. 1 in völliger Neubearbeitung erschienen. Weitere Faszikel sind bereits im Druck (freundl. Hinweis von Herrn Dr. Peter Amelung, Württ. Landesbibliothek Stuttgart). Vgl. außerdem die zahlreichen in den letzten Jahren erschienenen Inkunabel-Gesamtkataloge verschiedener Länder.

Inkunabeln juristischen Inhalts sind in der Ratsbibliothek allerdings nicht vorhanden.

⁷³ Die grundlegenden wissenschaftlichen Vorarbeiten wurden vor allem von Joseph Benzing geleistet. Vgl. Josef Benzig, *Der Buchdruck des 16. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet*, Leipzig 1936 (*Zentralblatt für Bibliothekswesen*, Beiheft 68), und die erweiterte Neubearbeitung dieses Werkes unter dem Titel: *Die Buchdrucker des 16. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet*, Wiesbaden 1963 (*Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen*, Bd. 12). Einen Überblick über die Literatur zur Katalogisierung der Drucke des 16. Jahrhunderts gibt Theodore Besterman: *Early printed Books to the end of the sixteenth century, A bibliography of bibliographies*, 2. ed., Genf 1971, außerdem das bereits oben Anmerkung 71 zitierte Werk von F. G. Wagner. Ein erster Ansatz zur vollständigen Erfassung aller Drucke des 16. Jahrhunderts ist der *Index Aureliensis: Catalogus librorum sedecimo saeculo impressorum*, P. 1, tomus A, vol. 1 ff., Baden-Baden 1962 ff. (*Bibliotheca bibliographica Aureliana*. 7.). Mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft wurde außerdem in München und Wolfenbüttel nunmehr die Vorbereitung eines Gesamtkataloges der deutschen Drucke des 16. Jahrhunderts in Angriff genommen. Es würde zu weit führen, hier auf die vielen in aller Welt entstandenen Kataloge von Drucken des 16. Jahrhunderts einzelner Bibliotheken und ganzer Länder hinzuweisen. Einen Überblick über die Probleme, die mit der Katalogisierung dieser Drucke zusammenhängen, gibt Peter Amelung im Rahmen einer Rezension in der *Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie* Jg. 16, Frankfurt a. M. 1969, S. 287 f.

⁷⁴ Vgl. oben IV.

⁷⁵ Für die folgenden Angaben wird auf die Bandkataloge der Ratsbibliothek Schwäbisch Hall Bezug genommen. Herrn Dr. Kuno Ulshöfer, Stadtarchiv Schwäbisch Hall, danke ich dafür, daß ich den Standortkatalog im Lesesaal der Universitätsbibliothek Köln weiter bearbeiten konnte.

^{75a} Helmut Coing, *Römisches Recht in Deutschland*, in: *Ius Romanum Medii Aevi* (IRMAE), T. V, 6, Mailand 1964.

⁷⁶ Nachweise in meiner Arbeit: *Die Tübinger Juristenfakultät 1477–1534, Rechtslehrer und Rechtsunterricht von der Gründung der Universität bis zur Einführung der Reformation*, Tübingen 1972, S. 125 f. (*Contubernium. Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen*. Bd. 2).

⁷⁷ Zu Genter: Ebenda S. 172 ff. mit weiteren Nachweisen.

⁷⁸ Roderich Stintzing, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, 1. Abt., München und Leipzig 1880 (*Geschichte der Wissenschaft in Deutschland, Neuere Zeit*, Bd. 18, Abt. 1), insbes. S. 424 ff.